

JAHRESPROGRAMM 2012

ASSOZIIERTER STAAT: Schweiz

FONDS: Aussengrenzenfonds

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: Bundesamt für Migration, Sektion „Europa“

PROGRAMMJAHR: 2012

INHALT

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

- 1.1 Allgemeine Vorschriften
- 1.2 Stand der Arbeiten

2. ÄNDERUNGEN AN DEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMEN

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

- 3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1
- 3.2 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2
- 3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3
- 3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4
- 3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

4. TECHNISCHE HILFE

- 4.1 Zweck der technischen Hilfe
- 4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse
- 4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

GLOSSAR

AGF	Aussengrenzenfonds
AP	Jahresprogramm (annual programme)
AuG	(Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer)
BFM	Bundesamt für Migration
BJ	Bundesamt für Justiz
EDA	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
Fedpol	Bundesamt für Polizei
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussen- grenzen der Europäischen Union
GS-EJPD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
GWK	Grenzwachtkorps
ILO	International Liaison Officer (Verbindungsbeamter)
Kapo	Kantonspolizei
MAP	Mehrjahresprogramm (multi-annual programme)
SIS	Schengener Informationssystem
VIS	Europäisches Visa-Informationssystem
WTO	World Trade Organization

JAHRESPROGRAMM 2012

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

1.1 Allgemeine Vorschriften

Die Schweiz nimmt im Rahmen der Schengen-Assoziation ab dem Programmzeitraum 2010¹ am Aussengrenzenfonds (AGF) teil. Die Sektion „Europa“ innerhalb des Bundesamtes für Migration (BFM) agiert als Zuständige Behörde. Die Sektion wird daher gemäss Art. 8 Abs.1 der Durchführungsbestimmungen 2008/456/EC vom 5. März 2008 als Durchführungsstelle agieren für Projekte, in denen Bundesbehörden, Ämter oder Kantone als Projektpartner auftreten, wenn aufgrund rechtlicher Monopolstellung keine andere Durchführungsart in Frage kommt.

Bereits in der Vorbereitungsphase der Erstellung der Mehrjahresplanung 2010-2013 wurden Diskussionen geführt, welche Projekte und in welchem Zeitrahmen durchgeführt werden sollen. Die Mehrjahresplanung legt den Rahmen für Projekte unter der gewählten Strategie fest und definiert die Ziele für die Programmperiode 2010-2013. Die im Mehrjahresprogramm 2010-2013 dargelegten Ziele wurden in einem partnerschaftlichen Ansatz und in Einklang mit nationalen Bedürfnissen und Prioritäten in den durch den AGF abgedeckten Bereichen identifiziert. Auf dieser Basis, und im Rahmen der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission erfolgt die Erstellung der Jahresprogramme durch die Zuständige Behörde mit Einbindung der Partner gemäss Art. 12 der Entscheidung 2007/574/EG (siehe auch Abschnitt 3.1.).

Für die unter dem Jahresprogramm 2012 durchzuführenden Massnahmen erteilte die Zuständige Behörde Einladungen zu Projekteingaben an alle potentiellen Partner, d.h. das Bundesamt für Migration (Sektionen „Grundlagen Grenze“ und „Grundlagen Visa“), die Grenzkontrollorgane (GWK sowie kantonale Kontrollorgane), das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Polizei (Fedpol) sowie diejenigen Kantone mit Zuständigkeit für Aussengrenzkontrollen an Flughäfen. Dazu wurden ausserdem zu Anfang der Jahresprogrammplanung relevante Informationen sowie eine eigens erstellte Broschüre an alle potentiellen Projektnehmer ausgegeben. Eine Präsentation der Beteiligungsmöglichkeiten unter dem AGF sowie der Kriterien für Projektauswahl erfolgte im Rahmen der aus Vertreterinnen und Vertretern der Partnerbehörden zusammengesetzten Projektgruppe. Der Aufruf wurde ausserdem auf der Internet-Seite des AGF veröffentlicht.

Die Zuständige Behörde führte ein Screening der erhaltenen Projekteingaben im Hinblick auf die Berücksichtigung der im Basisrechtsakt (Entscheidung 2007/574/EG) angegebenen allgemeinen und spezifischen Ziele (Art 3 und 4), des Kataloges förderfähiger Massnahmen sowie Berücksichtigung der Mindestkriterien (nach Art.16 (5) durch. Ausserdem wurde die Zuständige Behörde bei der Projektauswahl durch einen Auswahlbeirat unterstützt. Der Auswahlbeirat, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern (Stufe Abteilungs-/Sektionschefs) der im Bereich des AGF relevanten Behörden, sprach eine Empfehlung aus für die zu berücksichtigenden Projekte, sowie einer Reserveliste. Die endgültige Festlegung erfolgte durch die Zuständige Behörde und resultierte in der Erstellung des Jahresprogramms 2012.

Folgende Kriterien wurden zur Auswahl der Projekte herangezogen:

- Vereinbarkeit mit allgemeinen und spezifischen Zielen des AGF;
- Vereinbarkeit mit den Prioritäten des AGF;
- Vereinbarkeit mit der nationalen Strategie des AGF, wie im Mehrjahresprogramm dargelegt;
- Ausgewogenheit der Projekte;
- Nachhaltigkeit der beabsichtigten Massnahmen;
- Wirtschaftlicher Mitteleinsatz;
- Vorhandensein öffentlicher Kofinanzierung.

¹ Zusatzvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der assoziierten Staaten, von der Schweiz am 19. März 2010 unterzeichnet und am 1. April 2011 in Kraft getreten. Darin wurden unter anderem die Zieltermine zur Abgabe der Basisdokumente (Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, Mehrjahresprogramm) festgelegt.

Die Zuständige Behörde weist die Massnahmen direkt den Projektpartnern zu und legt mit den Projektpartnern in schriftlichen Vereinbarungen die Modalitäten zur Projektdurchführung fest. In diesen Vereinbarungen werden alle in Zusammenhang mit der Verwaltung der jeweiligen Projekte stehenden Aspekte dargelegt, einschliesslich finanzieller Fragen sowie Berichts- und Informationspflichten und Erklärungen zu Massnahmen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung.

Die im indikativen Finanzplan des Jahresprogramms angegebene Mittelverteilung kann im Voraus nicht abschliessend festgelegt werden, da zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresprogramms an die Europäische Kommission noch nicht alle Projekte definitiv ausgewählt wurden, die detaillierten Finanzierungspläne und Beiträge Dritter für die Kofinanzierung neben den Fonds-Mitteln noch nicht endgültig feststehen und die Vereinbarungen mit den Projektpartnern noch nicht abgeschlossen wurden. Dazu ist insbesondere wichtig, dass die Europäische Kommission das Jahresprogramm genehmigt hat. Ausserdem unterliegt der indikative Finanzplan dem Einfluss von Wechselkursvariationen des Schweizer Franken gegenüber dem Euro.

Es kann festgehalten werden, dass die in dem vorliegenden Jahresprogramm beschriebenen Massnahmen und Projekte den Bedarf und die Ziele der an der Durchführung des AGF beteiligten Partner wiedergeben und in Einklang stehen mit der strategischen Orientierung des Mehrjahresprogramms und dem im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegten Vorgehen. Das vorliegende Jahresprogramm wurde in Absprache mit den Partnern erstellt und von diesen validiert.

Durchführung von Projekten, die der Zuständigen Behörde zuzurechnen sind

Im Rahmen dieses Jahresprogramms werden gemäss Art.8 der Durchführungsbestimmungen, Entscheidung 2008/456/EG alle Projekte der Zuständigen Behörde zugerechnet als für die Durchführung der Projekte verantwortliche Stelle. Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Projekte direkt durch die Zuständige Behörde bzw. indirekt in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden ergibt sich aus dem Umstand, dass für alle diese Projekte eine rechtliche Monopolstellung besteht (Art.7, Abs.1 und 3 Durchführungsbestimmungen). Andere Projektträger kommen dafür nicht in Frage.

Eine rechtliche Monopolstellung ist in der Schweiz für die Wahrung von Grenzschaufgaben gegeben. Verschiedene Ämter auf bundes- und kantonaler Ebene sind mit den jeweiligen Aufgaben ausschliesslich betraut.

Das BFM (auf Bundesebene) ist mit Umsetzungs- und Anwendungsaufgaben im Schengen-Bereich, insbesondere im Bereich der Aussengrenzen betraut. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der OV EJPD erarbeitet das BFM die Grundlagen der schweizerischen Visumpolitik und entwickelt Strategien zur Missbrauchsbekehrung im Bereich des Ausländerrechts unter Berücksichtigung der internationalen Lage und setzt diese um. Damit kommt dem BFM die Federführung in der Bekämpfung illegaler Migration zu. Zudem ist das BFM zuständig für die Umsetzung der ausländerrechtlichen Massnahmen und die Konzeption der ausländerrechtlichen Kontrollen beim Grenzübergang (Art. 12 Absatz 2 lit. c. OV EJPD). Hauptverantwortliche Einheiten für die Umsetzung dieser Aufgaben im BFM sind die Sektion „Grundlagen Visa“ und die Sektion „Grundlagen Grenze“. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich der Umsetzung von VIS), liegt beim BFM (Sektion „Grundlagen Visa“), vor dem Hintergrund der Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD).

Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Kontrollen an den Schweizerischen Schengen-Aussengrenzen (Art. 9 AuG). Auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen können Personenkontrollen ebenfalls vom Grenzwachtkorps (GWK) durchgeführt werden (Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, ZG, SR 631.0).

Die Projektpartner führen die Projekte selbständig durch. Die Zuständige Behörde bzw. deren Mitarbeiter werden selbst keine Projekte durchführen. Verschiedene Projekte werden jedoch durch zuständige Fachabteilungen des BFM implementiert werden (insbesondere die Sektion „Grundlagen Visa“). Die Voraussetzungen des Art.7 Abs.3 der Durchführungsbestimmungen sind somit gegeben.

Sichtbarkeit der EU-Förderung

Auf die Förderung der EU wird gemäss Artikeln 34 und 35 der Durchführungsbestimmungen hingewiesen. Dies erfolgt durch geeignete Massnahmen, beispielsweise durch entsprechende Kennzeich-

nung von Ausrüstungsgegenständen. Zu erstellende Dokumente und Veröffentlichungen werden mit dem EU-Logo gekennzeichnet. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird eine deutliche verbale und visuelle Darstellung der Förderung durch den AGF erfolgen. Die betroffenen und involvierten Stellen wurden im Rahmen einer Projektnehmer-Informationsveranstaltung über die Abwicklung des Fonds, die jeweiligen Anforderungen im Zuge der Implementierung von Projekten informiert, und die Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung wurden übermittelt.

Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD)

Zur Erstellung von Informatik-Fachanwendungen greifen das EJPD und seine Ämter im Allgemeinen auf das Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD) zurück. Das ISC-EJPD entwickelt und betreibt spezifische Fachanwendungen, welche individuell, bedürfnis- und kundenorientiert konzipiert werden und die Erledigung der eigentlichen Kernaufgaben der Verwaltungskunden unterstützen. Das ISC-EJPD konzentriert sich auf den Markt der spezifischen und sicherheitskritischen Fachanwendungen für Verwaltungskunden innerhalb und ausserhalb des EJPD. Der thematische Schwerpunkt des ISC-EJPD liegt in den Bereichen "Polizei, Justiz und Migration".

Die spezifischen Fachanwendungen des ISC-EJPD erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und ausländischen Behörden. Gemäss der strategischen Informatikplanung des EJPD sowie der künftigen Informatikweisung des EJPD ist das BFM verpflichtet, in erster Linie das ISC-EJPD als Leistungserbringer zu engagieren. Zu diesem Zweck werden Leistungsvereinbarungen geschlossen. Die Aufwendungen des ISC-EJPD werden analog zu einem externen Leistungserbringer der Bundesverwaltung verrechnet. Mit Einverständnis des Departements können Leistungen auch für Verwaltungseinheiten anderer Departemente (bspw. für das GWK) oder einen erweiterten Kundenkreis (Kantone, Gemeinden im Bereich der Kernaufgaben) erbracht werden.

Beschaffungsmassnahmen

Für Beschaffungsmassnahmen (Güter, Dienstleistungen) werden die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen angewendet, in Einklang mit Artikel 10 der Zusatzvereinbarung. Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz beruht auf dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ausgehandelten General Procurement Agreement (GPA). Auf nationaler Ebene setzen das Bundesgesetz (SR 172.056.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) die Grundsätze und Regeln des GPA für die Vergabestellen des Bundes um. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die designierten Behörden überprüft.

Desweiteren wird auf die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems verwiesen.

1.2 Stand der Arbeiten im Bereich der fünf strategische Ziele 2012-2013

1.2.1 SIS II

Das Projekt SIS II / N.SIS ist für das Jahr 2012 basierend auf den durch das Parlament bewilligten laufenden Verpflichtungskredits für die Umsetzung Schengen/Dublin (VK) finanziell abgesichert. Zukünftiger Finanzbedarf für 2013 unter diesem strategischen Ziel kann grundsätzlich durch den AGF kofinanziert werden.

1.2.2. VIS roll-out

Der Anschluss des schweizerischen N-VIS an das CS-VIS ab dem 11. Oktober 2011 erfolgt etappenweise nach Regionen (nach dem Fahrplan der EU) und wird von Bern aus gesteuert. Die Mitarbeitenden der jeweiligen Visastellen werden unmittelbar vor dem Anschluss vor Ort in Schulungen ausgebildet und mit dem VIS vertraut gemacht (unterstützt durch den AGF). Die Finanzierung des VIS-Rollout ist durch den Verpflichtungskredit Schengen-Dublin bereits gesichert.

Daneben wird, abhängig von den Resultaten der zweiten roll-out Region (Naher Osten), die Notwendigkeit geprüft für weitere Ausrüstung der konsularischen Vertretungen (Schalterlösungen). Gemäss Art. 16, Ziffer 3 der EU VIS-Verordnung 767/2008 ist die Messaging-Anwendung VIS-Mail zu realisieren. Mit VIS-Mail können die nationalen Schengenbehörden visarelevante Dokumentkopien und andere antragsbezogene Informationen in elektronischer Form austauschen. VIS-Mail Phase 1

(Grundfunktionen des Nachrichten- und Dokumentaustausches) wurde zum 11. Oktober zusammen mit dem VIS in Betrieb genommen. Das Projekt VIS-Mail Phase 2 - es handelt sich für die Schweiz ebenfalls um eine obligatorische Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes - wird voraussichtlich Ende des Jahres 2013 in Betrieb genommen. VIS-Mail Phase 2 konsolidiert die Funktionen von VIS-Mail und des Schengenkonsultationsnetzwerks VISION in einer gemeinsamen technischen Lösung. Der Entscheid über die Finanzierung von VIS-Mail RE2 im Rahmen des Verpflichtungskredits Schengen-Dublin wird im Dezember 2011 gefällt.

Das Projekt N-VIS RE3 sieht die Erstellung eines neuen Visumausstellungssystems zum Ersatz der derzeitigen Hybridlösung vor und wird durch eine AGF-Kofinanzierung im Jahresprogramm 2012 unterstützt.

Neben der Unterstützung der Einführung N-VIS (Jahresprogramme 2010-2011) sowie Unterstützung des neuen Visumausstellungssystems (Jahresprogramm 2012) sind derzeit keine weiteren Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant unter dem Jahresprogramm 2012. Zukünftiger Finanzbedarf darüberhinaus im Programmzeitraum 2012-2013 kann unter diesem strategischen Ziel durch den AGF kofinanziert werden.

1.2.3. EUROSUR

Nicht zutreffend

1.2.4. State-of-the-art Grenzkontrolltechnologie

Die Resultate eines Pilotprojektes zur automatisierten Grenzkontrolle am Flughafen Zürich werden derzeit ausgewertet und werden einfließen in die Entscheidung über ein biometrie-gestütztes System.

Derzeit sind keine Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant unter dem Jahresprogramm 2012. Eine Kofinanzierung des zukünftigen Finanzbedarfs unter diesem strategischen Ziel im Rahmen des Programmzeitraums 2012-2013 ist grundsätzlich möglich.

1.2.5. Konsularische Zusammenarbeit

Die Eingliederung Schweizerischer Migrationsattachés in das Netz Europäischer Verbindungsbeamter im Sinne der Verordnung 377/2004 wird unter dem Jahresprogramm 2012 durch AGF-Kofinanzierung unterstützt.

Outsourcing: Als Teil eines Pilotprojektes sind zurzeit rund 20 Vertretungen autorisiert, mit externen Dienstleistern (ESP) zusammenzuarbeiten (Informationsübermittlung, Terminvereinbarung, Zusammenstellung des Antragsdossiers, Gebührenerhebung). Diese Projektphase ist finanziell gesichert, da sich ESP über eine Zusatzgebühr finanzieren. Eine weitere Projektphase sieht die Erfassung biometrischer Merkmale der Antragsteller durch ESP ab 2013 vor. Die Entwicklung der entsprechenden Informatikanwendung ist durch das ordentliche Budget gesichert; aus der Analyse der bisherigen Ergebnisse kann weiterer zukünftiger Finanzbedarf resultieren.

Die Möglichkeit des Aufbau eines Common Visa Application Centre (CVAC) wird ab 2012 geprüft; für Entwicklung und Aufbau werden voraussichtlich zusätzliche Finanzmittel (Personal, Infrastruktur, Ausrüstung, Ausbildung) benötigt. Ausserdem wird die Durchführbarkeit der Ansiedlung von Visasektionen mehrerer Schengen-Staaten an einem Standort geprüft.

Neben der Unterstützung des Einsatzes mehrerer ILOs sind derzeit keine Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant unter dem Jahresprogramm 2012. Eine Kofinanzierung des zukünftigen Finanzbedarfs unter diesem strategischen Ziel im Rahmen des Programmzeitraums 2012-2013 ist grundsätzlich möglich.

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

Die im Folgenden beschriebenen Massnahmen beziehen sich auf die Prioritäten und die Ziele, die im Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 2010-2013 dargelegt wurden, in Einklang mit dem Basisrechtsakt (Entscheidung 2007/574/EG vom 23. Juli 2007) und den Strategischen Leitlinien (Entscheidung 2007/599/EG vom 27. August 2007). Abweichungen gegenüber der Mehrjahresplanung erklären sich durch die Tatsache, dass die ursprünglich vorgesehene Massnahme im Bereich API nicht eingebracht werden konnte (Priorität 1). Desweiteren werden Ausbildungsmassnahmen, falls notwendig und für Kofinanzierung vorgesehen, nicht als eigene Massnahme sondern im Rahmen der Massnahme 2 durchgeführt (Priorität 5). Die unter dem Jahresprogramm 2012 geplanten Massnahmen stehen in Einklang mit dem in 2008 im Rahmen der EU-Ratsgruppe Schengen-Evaluation (SCH-Eval) vorgeschlagenen Konzept.

3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1

Priorität 1: „Unterstützung für die weitere schrittweise Einrichtung des gemeinsamen integrierten Grenzschutzsystems in Bezug auf Personenkontrollen an den Aussengrenzen und die Überwachung dieser Grenzen.“

Keine Massnahmen in 2012

3.2. Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2

Nicht zutreffend

3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3

Priorität 3: „Unterstützung für die Visumerteilung und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung einschliesslich der Echtheitserkennung von Dokumenten durch Förderung der Massnahmen der Konsularstellen und anderer Dienste der Mitgliedstaaten in Drittländern.“

Unter dem Massnahmenbereich *Verstärkung der Vorverlagerungsstrategie, insbesondere in Zusammenhang mit Massnahmen zur Wirksamen und effizienten Prüfung von Anträgen und Dokumenten, einschliesslich modernisierter Verfahren zur Datenerfassung*

ist folgende Massnahme geplant:

3.3.1 Massnahme 1: Einsatz von Verbindungsbeamten (ILOs)

3.3.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Die Schweiz entsendet seit vielen Jahren erfolgreich Migrationsattachés an verschiedene Einsatzorte ausserhalb der Schweiz. Die Unterstützung der Eingliederung dieser Migrationsattachés im Sinne der Verordnung 377/2004 als Teil des Netzes europäischer Verbindungsbeamten (ILOs), und ihrer Tätigkeit, ist Gegenstand dieser Massnahme.

Hintergrund

Migrationsattachés vereinfachen wesentlich die Umsetzung der Instrumente der internationalen Migrationspolitik. Das BFM wurde vom Bundesrat mit der Diversifikation der Migrationspartnerschaften beauftragt. ILOs kommt eine besondere Bedeutung zu als Ansprechpartner im Umgang mit Behörden im Gastland bezüglich aller migrationsrelevanten Aufgaben, ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle zu in der Entwicklung von Migrationspartnerschaften. Die Strategie des Integrierten Grenzmanagement, für die das EJPD federführend ist, erstreckt sich auch auf den Vier-Filter-Ansatz, demzufolge eine erfolgreiche Migrationskontrolle auch der Grenzkontrolle vor- und nachgelagerte Elemente umfasst. ILOs stellen eines der Elemente des ersten Filters dar (neben dem Prozess der Visumsausstellung, Zusammenarbeit mit Fluggesellschaften, Carrier Sanctions, sowie airline liaison officers). Sie spielen ausserdem im Bereich des zweiten Filters eine Rolle, nämlich bei der Zusammenarbeit mit europäischen Partnern, sowie dem vierten Filter, da sie auch mit einigen Aufgaben im Bereich der Rückkehr beauftragt sind. Somit trägt der Einsatz von ILOs zum geregelten Ablauf präventiver Instrumente bezüglich der Verminderung/Vermeidung illegaler Einreise dar und wird damit zu einem wichtigen Baustein des Integrierten Grenzmanagements. Es wird erwartet, dass der Einsatz von ILOs zur Verbesserung der Informationserhebung vor Ort beiträgt, sowie eine bessere Informationsauswertung und -verbreitung unterstützt. Mit der Überführung von Migrationsattachés in das Netz europäischer Verbindungsbeamter sind neue Aufgaben verbunden, wie beispielsweise die Erhebung operationeller oder strategischer Informationen (Ströme illegaler Migration, Wege und Ausführungsarten, Risiken, Fälschungsmethoden, etc), somit werden die ILOs verstärkt mit europäischen Partnern zusammenarbeiten zur Verbesserung des Informationsaustausch. Die so gesammelten Informationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Internationalen Migrationszusammenarbeit.

Ziel der Massnahme

Die Schweizer Migrationsattachés erfüllen Aufgaben aus dem Bereich der Migrationspolitik. Im Rahmen des Jahresprogrammes 2012 wird der Einsatz von ILOs, voraussichtlich im Zeitraum 01.01.2012 – 30.06.2014 unterstützt. Diese Unterstützung beinhaltet die Entsendung von ILOs zum Einsatz im Gastland im Sinne der Verordnung 377/2004 als Teil des Netzes europäischer Verbindungsbeamten (ILOs) und insbesondere, damit den verbundenen Kosten. Neben den mit der Entsendung verbundenen Kosten können ausserdem weitere, in Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung der ILOs stehende Ausgaben wie beispielsweise Reisekosten, Teilnahme an Seminaren und Konferenzen oder benötigte Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände, Transportmittel berücksichtigt werden. Die aus dem AGF gewährte Unterstützung wird aufgrund des für den ILO-Einsatz benötigten Budgets berechnet und pro rata angepasst, auf Grundlage der ILO-Tätigkeiten (nach Pflichtenheft), auf ihren Beitrag an förderfähigen Ausgaben nach Entscheidung No. 574/2007/EG (insbesondere Artikel 3 et 4).

3.1.1.2. Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

Bundesamt für Migration (BFM), Direktionsbereich Migrationspolitik.

3.1.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist das BFM, Direktionsbereich Migrationspolitik, Projektnehmer. Die Zuständige Behörde fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1).

3.1.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Ziel der Massnahme ist, einen Beitrag zu leisten zum erfolgreichen Einsatz von ILOs. Zur Beurteilung der Resultate können folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Erfolgte Entsendung: ILOs nehmen als Teil des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Verordnung 377/2004 des Rates von 19. Februar 2004) ihre Arbeit am Dienstort auf;
- Aufbau eines effizienten Netzwerkes mit Behörden im Einsatzland, mit europäischen Partnern und Intensivierung des Dialogs zwischen Einsatzland- und Entsendungslandbehörden;
- Anzahl der von ILOs wahrgenommenen Besuche/Besprechungen/Konferenzen;
- Anzahl der verfügbaren Berichte, insbesondere bezüglich illegaler Migration;
- Zuwachs an verfügbaren relevanten Informationen (absolut und quantitativ);
- Intensivierung des Informationsaustausches mit europäischen und internationalen Partnern über neueste Entwicklungen im Bereich der Migration (einschliesslich illegale Migration).

3.1.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1). Folgende Möglichkeiten werden erwogen: Hinweis auf Unterstützung in zu erstellenden Berichten oder Presseveröffentlichungen; visueller Hinweis am Dienstsitz des ILO. Über den AGF kofinanzierte Ausrüstungsgegenstände werden entsprechend gekennzeichnet, z.B. durch Aufkleber. Bei Beiträgen in den Medien, welche durch das BFM inhaltlich bestimmt werden können, wird in geeigneter Weise auf die Förderung hingewiesen (Symbol, Text).

3.1.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Massnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.1.1.7. Finanzielle Informationen

Unter dem Jahresprogramm 2012 werden voraussichtlich Kosten aus dem Förderzeitraum 01.01.2012 – 30.06.2014 eingebracht. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Massnahme für den genannten Zeitraum betragen € 440 000. Diese Kosten beinhalten insbesondere Personalkosten, einschliesslich der mit der Entsendung verbundenen Kosten. Ausserdem können sie weitere Kosten in Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung der ILOs beinhalten, wie beispielsweise Reisekosten, Teilnahme an Seminaren und Konferenzen oder benötigte Arbeitsmittel. Falls Beschaffungsmassnahmen durchgeführt werden, kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung.

Gesamtfinanzvolumen (€)	440 000
Beitrag öffentliche Förderung (50.0%) (€)	220 000
Fördermittel AGF (50.0%) (€)	220 000

3.1.1.8 Kategorisierung der Massnahme, nach der Typologie des Fonds

Consular cooperation and ILOs.

3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4

Priorität 4: „Unterstützung für die Einrichtung von IT-Systemen, die für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum erforderlich sind.“

Unter dem Massnahmenbereich „Erfolgreiche und effiziente Einführung von VIS und den damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen“

ist folgende Massnahme geplant:

3.4.1 Massnahme 2: Unterstützung einer Neulösung des Visumssystems (N-VIS RE3)

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 2.

3.4.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Diese Massnahme unterstützt die Erstellung eines neuen Visumausstellungssystems, das die derzeitige Hybridlösung ersetzen wird. Die Massnahme steht in Zusammenhang mit der Massnahme aus dem Programmzeitraum 2010-11 (Mehrjahresprojekt) zur Einführung eines VIS-fähigen Systems, es handelt sich dagegen nicht um eine Fortsetzung des Mehrjahresprojektes.

Hintergrund

Für die Inkraftsetzung von Schengen, im Dezember 2008, hat die Schweiz im Teilprojekt N-VIS RE1 die „Elektronische Visum Ausstellung EVA“ weiter entwickelt. Basierend auf der Entscheidung, die N-VIS Folgeprojekte in zwei Schritten einzuführen, wurde folgendes Vorgehen geplant:

Im ersten Schritt (Teilprojekts N-VIS RE2) wurde der Anschluss der Schweiz an das VIS (Visum-Informationssystem) der EU sowie die Erfassung der biometrischen Daten per Oktober 2011 realisiert (dies war Gegenstand einer Unterstützung durch den AGF in den Jahresprogrammen 2010 und 2011). N-VIS RE2 beinhaltet Erweiterungen des bestehenden Systems EVA (sogenannte Hybridlösung) (siehe Abbildung 1):

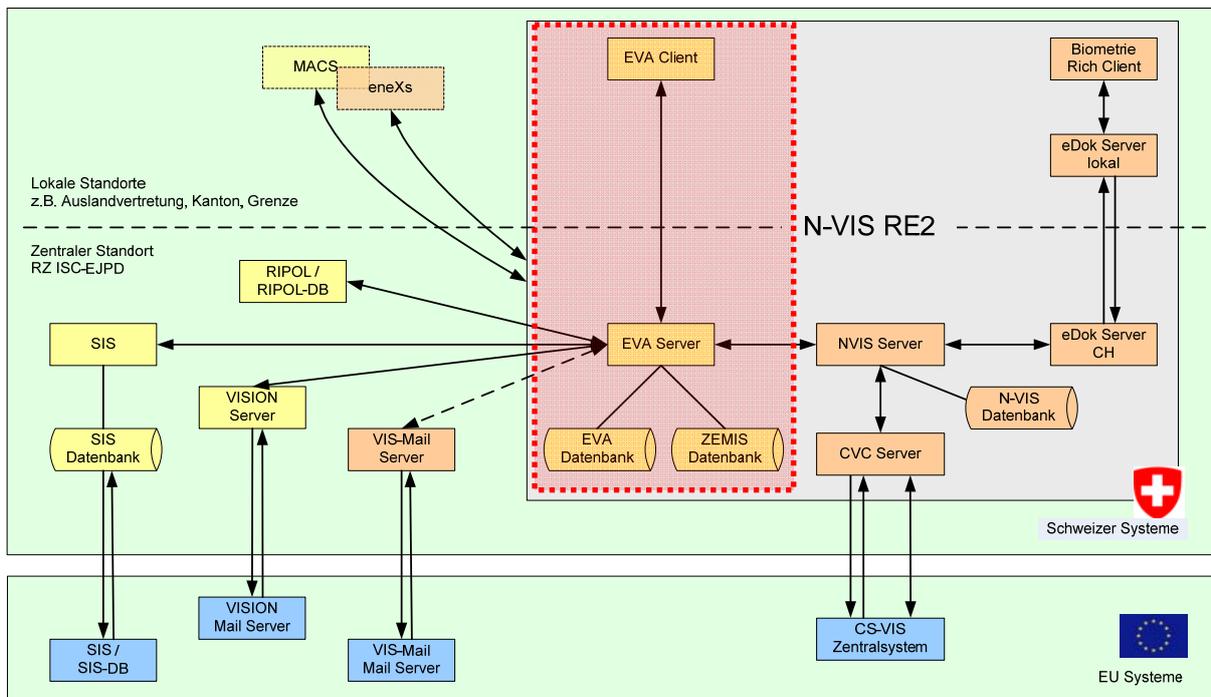


Abbildung 1: Systemlandschaft N-VIS RE2

Im zweiten Schritt, dem Teilprojekt N-VIS RE3, geht es nun darum, das bisherige Visumausstellungssystem EVA durch eine moderne Anwendung abzulösen.

Gemäss dem Entscheid, vorerst eine Hybridlösung und anschliessend eine Neulösung des Visumausstellungssystems zu entwickeln, mussten im Rahmen der Hybridlösung zwar bereits die Voraussetzungen für die Ziellösung geschaffen, jedoch nur die minimalen, durch die EU vorgegebenen Anforderungen umgesetzt werden. Weitere bestehende Anforderungen aus Anwendersicht sowie aus Schengen-Weiterentwicklungen wurden aufgrund des engen Zeitplans und zur Eingrenzung der Komplexität auf die Realisierung von N-VIS RE3 verschoben. Das neue Visumssystem soll insbesondere eine verbesserte Benutzerfreundlichkeit und Effizienz bieten, sowie die Entkoppelung vom Zentralen Migrationssystem (ZEMIS, das Informationssystem im Ausländer- und Asylbereich) ermöglichen. Es soll das Importieren von Anträgen, welche via Internet erfasst wurden, erlauben und es soll erweiterte Statistikfunktionalitäten beinhalten. Das veraltete Visaerfassungssystem EVA wird durch neue Java-Komponenten ersetzt, welche eine effiziente Arbeitsweise der Benutzer sowie die Zusammenarbeit verschiedener Behörden zulässt. Ein Antrag lässt sich online einreichen und Termine sind online reservierbar. Ausserdem wird die Wartbarkeit, anders als bei EVA, wieder gesichert sein mit dem neuen System. Nebst den fachlichen Anforderungen, welche diese Neulösung bedingen, ist eine Ablösung des heutigen EVA aber auch eine zwingende Anforderung aus technischer Sicht (langfristig Gewährung der Wartbarkeit von EVA nicht gesichert).

Ziel der Massnahme

Die Massnahme 2 unter dem AGF-Jahresprogramm 2012 hat die Unterstützung des Teilprojektes N-VIS RE3 zum Ziel und damit, die Unterstützung der Ablösung des bestehenden Systems EVA durch eine moderne Anwendung. Im Rahmen des Jahresprogrammes 2012 werden insbesondere die Leistungen zur Realisierung und zur Einführung der zu erstellenden Neulösung des Visumausstellungssystems umgesetzt. Die erforderlichen Leistungen werden durch das ISC-EJPD erbracht und durch BFM Fachmitarbeitende sowie durch externe Fachunterstützung ergänzt. Das ISC-EJPD wurde vom Strategischen Führungsausschuss des EJPD mit der technischen Umsetzung des N-VIS beauftragt.

3.4.1.2 Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

Bundesamt für Migration (BFM), Sektion „Grundlagen Visa“

3.4.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist die Sektion „Grundlagen Visa“ des BFM Projektnehmer. Die Zuständige Behörde fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1). Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich Umsetzung von VIS), liegt bei der Sektion „Grundlagen Visa“ (Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD)).

3.4.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Ziel der Massnahme ist die Unterstützung des Teilprojektes N-VIS RE3 und damit, die Unterstützung der Ablösung des bestehenden Systems EVA durch eine moderne Anwendung. Zur Beurteilung der Resultate können folgende Indikatoren herangezogen werden:

- erfolgreiche Erstellung, Einführung der Anwendung und Entkoppelung von Zemis;
- Verarbeitung der Visaanträge durch das neue System;
- Visa einreichung wird kunden- und benutzerfreundlicher;
- Möglichkeit der Erstellung von Online-Anträgen wird eingeführt;
- Verkürzung der Schalterarbeitszeiten;
- Zeitersparnis durch online-Verarbeitung der Antragsdaten;

- Erfolgreiches Ersetzen der EVA-Komponenten durch JAVA-Komponenten;
- Einsatz von JAVA-Komponenten ermöglicht einfachere und effizientere Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden;
- Durchführung von Schulungen (falls notwendig).

3.4.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1) und wird insbesondere bei Inbetriebnahme dargestellt, beispielsweise in Presseveröffentlichungen. Die Möglichkeit der Anbringung eines visuellen Hinweises für Anwender wird geprüft.

3.4.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Maßnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.4.1.7. Finanzielle Informationen

Unter dem Jahresprogramm 2012 können Ausgaben aus dem Förderzeitraum 01.01.2012 – 30.06.2014 eingebracht werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Massnahme für das Programmjahr 2012 betragen € 5 170 000. Diese Kosten beinhalten Leistungen, mit denen das ISC-EJPD per interne Entscheidung beauftragt wurde. Ausserdem können Leistungen von BFM-Fachmitarbeitenden oder externe Fachunterstützung eingeschlossen sein, beispielsweise für Unterstützung in den Bereichen Projektleitung und Beratung, Testmanagement, Business-Architektur. Für die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen, beispielsweise für externe Fachunterstützung oder Ausrüstungsgegenstände, kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt 1 verwiesen.

Gesamtfinanzvolumen (€)	5 170 000
Beitrag öffentliche Förderung (25.0%) (€)	1 292 500
Fördermittel AGF (75.0%) (€)	3 877 500

3.4.1.8. Kategorisierung der Massnahme, nach der Typologie des Fonds

VIS

3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

Priorität 5: „Unterstützung für die wirksame und effiziente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum, insbesondere des Schengener Grenzkodex und des Europäischen Visakodex.“

Keine Massnahmen in 2012

4. TECHNISCHE HILFE

4.1 Zweck der technischen Hilfe

Der AGF ist der einzige der vier SOLID-Fonds, an dem die Schweiz teilnimmt. Technische Hilfe unter dem AGF gemäss Art.13 der Durchführungsbestimmungen wird verwendet für Ausgaben, die in Zusammenhang stehen mit der Unterstützung der Implementierung und des Managements des Fonds. Darunter fallen beispielsweise Massnahmen in Zusammenhang mit der Programmplanung und Auswahl der Projekte, Personalkosten sowie Reisekosten in Verbindung mit der Umsetzung und Verwaltung des AGF, Ausgaben für Überwachung und externe Evaluierungen, technische Arbeitsausstattung, Promotions- und Informationsmassnahmen, Training und Ausbildung sowie informelle Konsultationen mit anderen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission.

4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse

Verschiedene Massnahmen sind im Programmzeitraum 2012 geplant, die über technische Hilfe des AGF finanziert werden unter dem Jahresprogramm 2012, insbesondere im Zusammenhang mit gegebenenfalls notwendigen Revisionen des Mehrjahresprogramms, der Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, der Erstellung des Jahresprogramms 2012 und 2013 sowie Informationsmassnahmen zum AGF.

Der wichtigste Budgetposten für technische Hilfe unter dem Jahresprogramm 2012 werden Personalkosten sein für Mitarbeiter der Zuständigen Behörde sowie (nach Bedarf) der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde. Dazu sind auch bedarfsorientierte Massnahmen für Training, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Reisekosten für mit der Verwaltung des AGF betraute Mitarbeiter der drei Behörden geplant, sowie Massnahmen zur Unterstützung informeller Konsultationen mit der Europäischen Kommission und mit Mitgliedstaaten. Die mit der Verwaltung der AGF Jahresprogramme 2010, 2011 und 2012 verbundenen Massnahmen der technischen Hilfe werden voraussichtlich in 2012 -2013 bzw. 2014 hineinreichen (insbesondere hinsichtlich Monitoring, Berichterstattung, Vor-Ort-Kontrollen von Projekten, Überprüfung von Ausgaben und Jahresprogrammabschlussarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit und Evaluierung). Es ist derzeit nicht möglich, die Ausgaben für die technische Hilfe endgültig zu bestimmen; daher wird der mögliche maximale Betrag als indikativer Wert angesetzt.

Indikatoren

Folgende Indikatoren können zur Quantifizierung der Ergebnisse in Betracht gezogen werden:

- Auswahl der Projekte;
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der drei designierten Behörden;
- Programmmanagement und –monitoring;
- Vor Ort-Kontrollen und Evaluierungsberichte;
- Informations- und Promotionsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Verschiedene Massnahmen für die Sicherstellung der Sichtbarkeit der Kofinanzierung von Projekten und Ausrüstung durch den AGF werden vorbereitet.

Die Dokumentation zum AGF und Kommunikation zum oder über den AGF wird einen Hinweis zur AGF-Finanzierung enthalten sowie das EU-Logo. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird eine deutliche verbale und/oder visuelle Darstellung auf die Förderung durch den AGF hinweisen. Falls Ausrüstungsgegenstände kofinanziert werden, wird dies durch entsprechende Massnahmen, z.B. durch Aufkleber, sichtbar gemacht. Dies wird auch Bestandteil der Vereinbarungen mit Projektnehmern sein und wird bei Projektbesuchen kontrolliert.

Für Beschaffungsmassnahmen im Rahmen der technischen Hilfe gelten die gleichen Regeln wie für Projekte (vgl. unter 1). Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die benannten Behörden überprüft.

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

Jahresprogramm – Entwurf des Finanzierungsplans Tabelle 1 – Übersichtstabelle								
Assoziierter Staat:		Schweiz						
Betroffenes Jahresprogramm:		2012						
Fonds:		Aussengrenzenfonds						
(alle Zahlen in Euro)	Ref. Priorität	Ref. spez. Priorität (1)	Beitrag der Gemeinschaft (a)	Öffentliche Mittelzuteilung (b)	Private Mittelzuteilung (c)	GESAMT (d=a+b+c)	% EC (e = a/d)	Anteil an GESAMT (f=d/GESAMT d)
Massnahme 1: ILO	3		220 000	220 000	0	440 000	50.0%	7.6%
Massnahme 2: N-VIS RE3	4	2	3 877 500	1 292 500	0	5 170 000	75.0%	88.9%
Technische Hilfe			201 520		0	201 520	100.0%	3.5%
Sonstige Massnahmen (2)								
			4 299 020	1 512 500	0	5 811 520	74.0%	100.0%

(1) Falls zutreffend

(2) Falls zutreffend

Die im Finanzplan angegebenen Informationen basieren auf Schätzungen und wurden auf volle Beträge gerundet. Sie sind insbesondere in Abhängigkeit von erhaltenen Förderanträgen zu determinieren und können noch nach oben oder nach unten variieren, auch in Abhängigkeit von Wechselkursvariationen (EUR/CHF) sowie der Entscheidung der Zuständigen Behörde über Förderanträge und den endgültig durch die Europäische Kommission festgestellten Zuweisungen für die Schweiz. Die Umrechnung in Euro erfolgte zum aktuell gültigen Wechselkurs der Europäischen Kommission (Veröffentlicht auf <http://ec.europa.eu/budget>). Die unter Spalten a und d angegebenen Summen wurden auf volle Beträge gerundet; die unter e und f angegebenen Anteile wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bern, den 19. Januar 2012

Markus Peek,
 Chef, Sektion Europa/Bundesamt für Migration
 und Leiter Zuständige Behörde AGF Schweiz